

§ 1  
Abs. (2) ist das Wort „innerdeutschen“ zu streichen und dafür zu setzen:  
„Innerdeutschen“

§ 2  
sind die Worte „des Staates“ zu streichen und dafür zu setzen:  
„der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 2  
Abs. (1) 2. Zeile ist das Wort „der“ zu streichen und dafür „den“ zu setzen.

§ 4  
Abs. (5) sind die Worte „zugunsten des Staates“ zu streichen und dafür zu setzen:  
„zu Gunsten der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 4  
Abs. (6) ist zu streichen und dafür zu setzen:  
„(6) Wer es unternimmt, Transporte von Waren ohne Beaditung der im Absatz 1 genannten Bestimmungen und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

§ 5  
Abs. (1) sind die Worte in der 4. und 5. Zeile „die Bestimmungen“ zu streichen.  
Das Wort „Gesetzes“ ist in „Gesetz“ zu ändern.

§ 5  
Abs. (2) sind in der letzten Zeile die Worte „der Polizeibehörden“ zu streichen und dafür zu setzen:  
„der Volkspolizei“

§ 5  
Abs. (3) ist das Wort „Knotrolle“ zu streichen und dafür zu setzen:  
„Kontrolle“

§ 6 u. § 7 wird zu einem Pragraphen zusammengezogen.  
Der bisherige § 6 Absatz 1 und der bisherige § 7 wird Absatz 2.  
Im neuen Absatz 2 ist „§ 6“ zu streichen und dafür zu setzen:  
„Absatz (1)“

Bisheriger § 8 wird „§ 7“.

Bisheriger § 9 wird „§ 8“.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Thürmer.

Berlin, den 21. April 1950

gez. Wessel  
(Vorsitzender)

Behandelt: 15. Sitzung (21. April 1950)  
Beschluss: angenommen

### Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

#### Gesetz

#### Über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters und die Ehemündigkeit

Vom ..... 1950

Mit dem hervorragenden Anteil der Jugend am Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist eine gesetzliche Regelung, welche die Volljährigkeit erst mit dem einundzwanzigsten Lebensjahr eintreten läßt, nicht mehr zu vereinbaren. In der Verwaltung und Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik haben unzählige Männer und Frauen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, in verantwortlichen Funktionen ihre Reife bewiesen. Dieser Stellung der Jugend hat auch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung getragen, indem sie allen Bürgern mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr das Wahlrecht gewährte.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat dieses Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

#### § 2

Die Erlangung der Volljährigkeit hat die Ehemündigkeit zur Folge.

#### § 3

Bestimmungen, die den §§ 1 und 2 entgegenstehen, treten insoweit außer Kraft.

#### § 4

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,

#### § 5

Dieses Gesetz tritt am ..... 1950 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1950

gez. Otto Grotewohl,  
Ministerpräsident

Behandelt: 16. Sitzung [17. Mai 1950]  
(siehe Drucksache Nr. 87)